

Zweckverband
Gruppenwasserversorgung
Tösstal

Statuten vom 13. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Bestand und Zweck	4
Art. 1 Bestand	4
Art. 2 Zweck	4
Art. 3 Pflichten der Verbandsgemeinden	4
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	4
2. Organisation	4
2.1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 5 Organe	4
Art. 6 Amtsdauer	5
Art. 7 Entschädigung	5
Art. 8 Zeichnungsberechtigung	5
Art. 9 Publikation und Information	5
2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 10 Stimmrecht	5
Art. 11 Verfahren	5
Art. 12 Zuständigkeit	6
2.2.2. Volksinitiative	6
Art. 13 Volksinitiative	6
2.3. Die Verbandsgemeinden	6
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 16 Beschlussfassung	7
2.4. Der Vorstand	7
Art. 17 Zusammensetzung	7
Art. 18 Konstituierung	7
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen	7
Art. 20 Allgemeine Befugnisse	8
Art. 21 Finanzbefugnisse	8
Art. 22 Aufgabendelegation	9
Art. 23 Einberufung und Teilnahme	9
Art. 24 Beschlussfassung	9
2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	10
Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen	10
Art. 26 Aufgaben	10
Art. 27 Beschlussfassung	10
Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	10
Art. 29 Prüfungsfristen	10

2.6. Prüfstelle	11
Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle	11
Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle	11
3. Personal und Arbeitsvergaben	11
Art. 32 Anstellungsbedingungen	11
Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen	11
4. Verbandshaushalt	11
Art. 34 Finanzhaushalt	11
Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten	11
Art. 36 Finanzierung der Investitionen	12
Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse	12
Art. 38 Haftung	12
5. Aufsicht und Rechtsschutz	13
Art. 39 Aufsicht	13
Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
6. Austritt, Auflösung und Liquidation	13
Art. 41 Austritt	13
Art. 42 Auflösung	14
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 43 Einführung eigener Haushalt	14
Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge	14
Art. 45 Inkrafttreten	14

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹ Die Politischen Gemeinden Bauma, Hittnau, Turbenthal, Wildberg und Wila bilden unter dem Namen «Gruppenwasserversorgung Tösstal» auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wila.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweckverband bezweckt die Wasserbeschaffung für die angeschlossenen Gemeinden gemäss ihren Wasserbezugsoptionen (Optionen) insbesondere durch den Bau und Betrieb des Grundwasserpumpwerkes Tannau sowie der Zuleitungen in die Leitungsnetze und das Reservoir der angeschlossenen Wasserversorgungsanlagen.

² Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und die unter den Verbandszweck fallenden untergeordneten Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen. Diese Leistungen können nur gegen Entschädigung der daraus entstehenden Vollkosten bezogen werden.

Art. 3 Pflichten der Verbandsgemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, Veränderungen an eigenen Anlagen, welche einen direkten Einfluss auf die Verbandsanlagen haben, mit dem Verband zu koordinieren und durch den Vorstand bewilligen zu lassen.

² Die Verbandsgemeinden müssen ihre Anlagen jederzeit in fachgemäsem Zustand halten und Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen oder die Wasserqualität gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten beheben.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. Vorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder des Vorstandsvorstands und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach dem Entschädigungserlass der Gemeinde Wila.

Art. 8 Zeichnungsberechtigung

¹ Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Sekretär oder die Sekretärin gemeinsam.

² Der Vorstandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 9 Publikation und Information

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. Die fristauslösende amtliche Publikation mit Rechtsmittelbelehrung erfolgt nur im Publikationsorgan der Sitzgemeinde.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹ Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

² Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie sowohl die Mehrheit der Stimmen als auch die Mehrheit der Verbandsgemeinden auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

² Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³ Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹ Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

² Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Veräusserung von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens;
3. die Festsetzung des Budgets;

4. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
6. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
7. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
8. die Genehmigung von Wasserlieferungsverträgen mit weiteren Gemeinden;
9. die Festlegung der Optionen.

Art. 16 Beschlussfassung

¹ Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

² Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde.

² Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

Art. 18 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Präsidentin der Sitzgemeinde.

Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder des Vorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,

3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 20 Allgemeine Befugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen, darunter insbesondere die Festlegung der Optionen und die Abschlüsse von Wasserlieferungsverträgen mit weiteren Gemeinden;
5. die Bestimmung von Finanzverwaltung und Sekretariat und die Ernennung des Werkmeisters bzw. der Werkmeisterin;
6. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

²Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. die Überwachung der Einhaltung der Optionsmengen;
3. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
4. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
6. das Handeln für den Verband nach aussen;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 21 Finanzbefugnisse

¹Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 bis insgesamt Fr. 300'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr.

20'000 bis insgesamt Fr. 60'000 pro Jahr.

² Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
4. den Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen.

Art. 22 Aufgabendelegation

¹ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.

² Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder, seine Ausschüsse oder an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

² Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³ Der Werkmeister oder die Werkmeisterin nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil, der Vorstand kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 24 Beschlussfassung

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Bauma tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstandsvorstands gelten entsprechend.

Art. 26 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³ Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 27 Beschlussfassung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹ Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

² Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Für die Angestellten des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

² Bis Mitte Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis Ende Juni jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebs-, Kapitalfolge- und Amortisationskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden nach den folgenden Regeln getragen:

- a. Die Hälfte der Betriebs-, Kapitalfolge- und Amortisationskosten des Pumpwerks Tannau und der allgemeinen Aufwendungen des gesamten Betriebs wie Wasseruntersuchungen, Konzessionsgebühren, Versicherungen, Personalkosten tragen die Verbandsgemeinden zu gleichen Teilen, die

andere Hälfte im Verhältnis ihrer Optionen.

- b. Die Hälfte der Betriebs-, Kapitalfolge- und Amortisationskosten des Pumpwerks Steinen tragen die daran angeschlossenen Gemeinden zu gleichen Teilen, die andere Hälfte im Verhältnis ihrer Optionen.
- c. Für die Verteilung der Betriebs-, Kapitalfolge- und Amortisationskosten des Reservoirs Ottenhub mit Reservoirableitung und des Leitungsnetzes wird unterschieden in Ortsteile, welche vom Zweckverband mit Wasser versorgt werden (sogenannte Wasserbezüger) und solche, welche vom Wassertransit profitieren (sogenannte Transitnutzer). Die Betriebs-, Kapitalfolge- und Amortisationskosten für das Reservoir mit Ableitung tragen zu 80% die Gemeinden der Wasserbezüger im Verhältnis der entsprechenden Optionen, zu 20% die Gemeinden der Transitnutzer im Verhältnis der entsprechenden Optionen. Die Betriebskosten für das Leitungsnetz werden je zur Hälfte von den Gemeinden der Wasserbezüger und den Gemeinden der Transitnutzer im Verhältnis ihrer Optionen getragen.
- d. Die Energiekosten tragen die Gemeinden im Verhältnis ihrer Bezugsmengen.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹ Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und am Ergebnis des Zweckverbands in demjenigen Verhältnis beteiligt, welches sich aus der Anwendung des Betriebskostenteilers gemäss Art. 35 auf alle Investitionen in alle Anlagen des Zweckverbands ergibt, d.h. auch in diejenige, welche bei der Gründung auf den Zweckverband übertragen wurden. Dieses Verhältnis ändert sich durch Beitritt oder Eintritt von weiteren Gemeinden.

² Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die in seinem Interesse liegenden Bauten und Anlagen innerhalb oder allenfalls auch ausserhalb des Zweckverbandsgebiets mit Einschluss aller Messeinrichtungen an den Bezugs- und Abgabestellen sowie jener Steuerungsanlagen, die für den Betrieb der Wasserversorgung des Zweckverbands erforderlich sind. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbands. Sie sind aus Anhang I (Eigentumsplan vom 1. Januar 2020) ersichtlich, der integrierter Bestandteil dieser Statuten ist.

³ Die anschliessenden Gemeinden erstellen, bezahlen, unterhalten und betreiben die für den Anschluss an das Netz des Zweckverbands erforderlichen Bauten und Anlagen, welche Eigentum der betreffenden Gemeindegruppen bzw. Gemeinden bleiben.

Art. 38 Haftung

¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckver-

bands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten im Durchschnitt der letzten fünf Jahre getragen haben. Für Fremdkapitalschulden haften die Verbandsgemeinden zudem solidarisch.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 39 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 40 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹ Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

² Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes oder von Angestellten, kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.

³ Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 41 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

⁴ Die Absätze zwei und drei gelten auch für Gemeinden, welche sich nicht an einer Rechtsformänderung beteiligen wollen. Der Zeitpunkt der Rechtsformänderung gilt als Austrittszeitpunkt.

⁵ Verbandsgemeinden, die ihre Kündigung eingereicht haben, deren Austritt aber noch nicht vollzogen ist, sind von der Teilnahme an Abstimmungen zu grundlegenden Fragen des Verbands wie Rechtsformänderung oder Verbandsauflösung ausgeschlossen, wenn ihre Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsformänderung oder der Verbandsauflösung oder vorher endet.

Art. 42 Auflösung

¹ Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

² Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis ihrer Beteiligungen.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Einführung eigener Haushalt

¹ Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

² Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 44 Umwandlung der Investitionsbeiträge

¹ Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeindefrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

² Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit der Gründung des Zweckverbands 2007 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Darlehen der Verbandsgemeinden, rückzahlbar über 30 Jahre, umgewandelt.

³ Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Darlehen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

⁴ Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote der unverzinslichen Darlehen der Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts.

Art. 45 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Dezember 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 13. Juni 2021

Der Präsident:

Hans Rudolf Spörri

Der Sekretär:

Andreas Haag

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 416 vom 16. März 2022

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 16. März 2022

416. Gemeindegewesen (Zweckverband Gruppenwasserversorgung Tösstal)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV, LS 101) und § 73 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1) können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Er prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Art. 92 Abs. 4 KV). Diese Genehmigung hat konstitutive Wirkung, d. h., das Inkrafttreten der Statuten setzt die Genehmigung des Regierungsrates voraus (vgl. § 80 Abs. 2 GG). Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Bauma, Hittnau, Turbenthal, Wildberg und Wila bilden seit 2007 einen Zweckverband zur Wasserbeschaffung für die angeschlossenen Gemeinden (RRB Nr. 381/2007). Anlässlich der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 haben die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden eine Totalrevision der Statuten beschlossen. Der Bezirksrat Pfäffikon hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt wurden. Die neuen Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Tösstal enthalten die notwendigen Anpassungen an das Gemeindegesetz, insbesondere die Einführung eines eigenen Haushalts. Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens (am 1. Januar 2022) ersetzen sie die bis dahin geltenden Statuten vom Dezember 2009.

3. Folgende Bestimmung gibt zu Bemerkungen Anlass:

a) Die neuen Statuten sehen in Art. 45 Abs. 1 vor, dass sie am 1. Januar 2022 in Kraft treten und die bis dahin geltenden Statuten aus dem Jahr 2009 ablösen. Weil der Zweckverband die Unterlagen für die Genehmigung seiner neuen Statuten erst Ende Januar 2022 eingereicht hat, konnten diese nicht vor dem Datum des Inkrafttretens genehmigt werden. Die Genehmigung des Regierungsrates ist zwar Voraussetzung für das Inkrafttreten der neuen Zweckverbandsstatuten, aber eine rückwirkende Inkraftsetzung ist möglich. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Zulässigkeit einer rückwirkenden Inkraftsetzung der neuen Zweckverbandsstatuten auf den 1. Januar 2022 sprechen, zumal die Abstimmungen bereits im Juni 2021 stattgefunden haben.

b) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Statuten des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Tösstal werden genehmigt.

II. Mitteilung an

- den Verbandsvorstand des Zweckverbands Gruppenwasserversorgung Tösstal, Jakob Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau,
- die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden
 - Bauma, Dorfstrasse 41, Postfach 232, 8484 Bauma,
 - Hittnau, Jakob Stutz-Strasse 50, 8335 Hittnau,
 - Turbenthal, Tösstalstrasse 56, Postfach 132, 8488 Turbenthal,
 - Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg,
 - Wila, Kugelgasse 2, 8492 Wila,
- den Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon,
- die Baudirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

I.V. P. Arioli

Kathrin Arioli